

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1858.

N^o XX. Nevidirte Gemeinde-Ordnung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 23. April 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., haben auf Antrag Unseres Ministeriums und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des getreuen Landtags die Gemeinde-Ordnung vom 5. April 1850 einer umfassenden Revision unterziehen lassen und erlassen nunmehr nach dem Resultate derselben als allgemeines Landesgesetz die nachstehende

Nevidirte Gemeinde-Ordnung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Wutsbezirke.

Nur die im Art. 4 unter 1 und 2 bezeichneten Grundbesitzungen bleiben von der Einverleibung in solche Bezirke ausgeschlossen.

Art. 2.

Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde des Staates oder einem im Staatsgebiete belegenen Wutsbezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses.

Die Gesamtheit der in einem Gemeindebezirke Heimathsberechtigten (Gemeindeangehörigen) bildet eine Ortsgemeinde.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 8. Mai 1858.